

FIT FÜR DIE BR-WAHL

AUFGABEN DES BETRIEBSRATS UND WAHLVORSTANDS BEI DER WAHL

TEIL I

20.04.2021

VORSTELLRUNDE

Name

Funktion (BR, Wahlvorstand, Assistentin)

Betrieb

Wie viele DN?

AngBR oder gemeinsamer BR

Mehrere Standorte?

Wann ist die Wahl?

THEMENSAMMLUNG

Eure Punkte:

Vorgezogene Wahl

Mandatsverteilung

Betriebsbegriff (außerhalb Ö)

Digitale Wahl

Fristen für Wahlwerber/Listen

Fliegende Wahlkommissionen

Betriebsversammlung

Ablauf der Wahl

Wahlvorstand

Fristen

Kündigungsschutz

Briefwahl

Wahlrecht

Bekämpfung der
Wahl

Wählbar

Konstituierung

BETRIEBSBEGRIFF § 34 ARBVG

Jede **Arbeitsstätte**, die eine **organisatorische Einheit** bildet, innerhalb der eine Person (physisch oder juristisch) oder Personengemeinschaft mit **technischen oder immateriellen Mitteln** die Erzielung bestimmter Arbeitsergebnisse fortgesetzt **verfolgt**, ohne **Rücksicht** darauf, ob **Erwerbsabsicht** besteht oder nicht.

Organisatorische Einheit

Betriebszweck

Betriebsinhaber

Betriebsidentität

Betriebsmittel

Beschäftigte

Dauercharakter

GLEICHSTELLUNG § 35 ARBVG

Voraussetzung:

- gerichtliche Feststellung
- dauernd mehr als 50 AN beschäftigt
- nicht alle Merkmale eines Betriebs
- weit räumlich entfernt vom Hauptbetrieb
- Eigenständigkeit, die hinsichtlich Aufgabenbereich und Organisation der eines Betriebs nahekommmt
- Klageberechtigt sind der BR, mind. so viele AN als Betriebsratsmandate zu wählen sind, die freiwilligen Berufsvereinigungen oder die gesetzliche Interessensvereinigung der AN. Der AG nur, wenn die Gleichstellung aberkannt werden soll.

ARBEITNEHMERINNENBEGRIFF

§ 36 ARBVG

- Alle im Rahmen eines Betriebes beschäftigten Personen einschließlich der Lehrlinge ohne Unterschied des Alters.
- Nicht als ArbeitnehmerInnen gelten:
 - Mitglieder des Organs der juristischen Person (Vorstand, Geschäftsführer, etc.)
 - Leitende Angestellte, denen **maßgeblicher Einfluss auf die Führung des Betriebs** zusteht
 - Personen, die vorwiegend zur Erziehung, Behandlung, Heilung oder Wiedereingliederung beschäftigt werden, sofern dies nicht auf einen Arbeitsvertrag beruht
 - Freigänger
 - Beschäftigte vorwiegend durch religiöse, karitative oder soziale Motive
 - Personen zu Schulungs- und Ausbildungszwecken kurzfristig beschäftigt (Pflichtpraktika)

EINBERUFUNG – WANN IST DER RICHTIGE ZEITPUNKT?

- max. 12 Wochen vor Ablauf der Funktionsperiode (§ 10 Abs 2 BRWO) Betriebsversammlung abhalten
- mind. 7 Wochen vorher
- bei Neuwahl jederzeit
- Termin mit GPA-djp abklären bzw. Unterstützung anfordern
- evt. elektronischen Wahlhelfer freischalten lassen
- in einen aufrechten BR hineinwählen, ist ein Nichtigkeitsgrund!
- Bedingter Rücktrittsbeschluss des BR

braucht die Mehrheit aller BRM, Beschluss des Rücktritts für den Fall, innerhalb eines bestimmten Zeitraums ein neugewählter dass sich BR konstituiert

ZEITLICHE PHASEN DER BR-WAHL

- 1. Bis zur Betriebsversammlung zur Wahl des Wahlvorstands
- 2. Der Wahlvorstand und seine Aufgaben
- 3. Die Wahlhandlung – Wahltag
- 4. Nach der Wahl

1. Phase – Aufgaben des Betriebsrats

AUFGABEN DES BETRIEBSRATS

- Beschlussfassung über Wahlausschreibung und Betriebsversammlung in BR- Sitzung (wie viele, Zeitpunkt, Ort, Tagesordnung) für welche Gruppe (Arb/Ang/gemeinsam)
- Einberufung der Betriebsversammlung mind. 2 Wochen vorher (Kundmachung BR 2)
- Verständigung des Betriebsinhabers (BR 2a)
- wenn BR-Fond vorhanden – Rechnungsprüfer neuwählen und prüfen, ob ggf. Behindertenvertrauensperson wählbar
- KandidatInnen für Wahlvorstand finden (6 Personen, Kriterien, Aufgaben erklären, wahlberechtigte AN)
- Tagesordnung Betriebsversammlung (Beschlusserfordernisse, Highlights, Rollenverteilung, Rolle der GPA)
- Physisch oder Online oder Hybrid?
- Wahlvorschläge für Wahlvorstand 3 Tage vor Versammlung durch BRV entgegennehmen

AUFGABEN DES BETRIEBSRATS

Aktives Wahlrecht

(Prüfung, wie viele wahlberechtigte ANInnen wird es bei der kommenden Wahl geben)

- Erfüllen sowohl die Gruppe der Ang als auch der Arb die Voraussetzungen, sind ggf. getrennte BR-Körperschaften zu wählen
- Hat eine Gruppe weniger als 5 AN, so sind diese beim BR der anderen Gruppe wahlberechtigt bzw. gilt als gemeinsamer BR
- Evt. Prüfen, ob gemeinsamer BR in Frage kommt und die notwendigen Voraussetzungen beachten (geheim, Mehrheit, 2/3 der Wahlberechtigten)

Passives Wahlrecht

(Prüfung, wie viele Betriebsratsmandate vergeben werden)

2. Phase – Aufgaben des Wahlvorstands



1. RUNDE GEHIRN-JOGGING

Bei der Betriebsversammlung zur Wahl des Wahlvorstandes gab es nur einen Vorschlag für den Wahlvorstand. Dieser ist einen Tag vor der Betriebsversammlung eingelangt. Darauf stehen Herr Maier, Frau Huber und Frau Zwickl, alle drei sind im Verkauf tätig, Herr Maier ist im Außendienst. Im Anschluss auf der Liste steht der Lehrling Bauer, der nach der AHS Matura noch eine Lehre angehängt hat und jetzt im 3. Lehrjahr ist, der Prokurist Weber und die sich in Karenzurlaub befindende Wagner. Der Vorschlag für die Wahl des Wahlvorstandes wird nicht abgestimmt. Herr Weber erklärt im Anschluss an die Betriebsversammlung, dass er als Vorsitzender des Wahlvorstandes jetzt die Betriebsratswahl ausschreibt, das Arbeitnehmerverzeichnis hat er eh schon fertig.

Ist die Wahl anfechtbar wegen der Wahl und Zusammensetzung des Wahlvorstands?

WAHLVORSTAND

- besteht aus 3 aktiven und 3 Ersatzmitgliedern
- wahlberechtigte ArbeitnehmerInnen des Betriebs und ggf. ausnahmsweise FunktionärInnen oder Angestellten der gesetzlichen oder freiwilligen Interessensvereinigung
- Beschlussfähigkeit der Betriebsversammlung ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der AN anwesend ist oder eine halbe Stunde zugewartet wird.

Achtung, besondere Beschlusserfordernisse bei der Wahl eines gemeinsamen Betriebsrates beachten!

- Abstimmung offen, auf Antrag geheim

WAHLVORSTAND

- wenn nur 1 Vorschlag – keine Abstimmung nötig, zur Kenntnis bringen reicht
- Mitglieder des Wahlvorstands haben besonderen Schutz gem. § 120 - 122 ArbVG bis 1 Monat nach der Wahl.
- wenn Kündigung danach ggf. Motivanfechtungsgrund
- Konstituierung unmittelbar nach der Wahl
 - Wahl des/r Vorsitzenden
 - Beschlüsse mit Mehrheit (dokumentieren!)
 - beschlussfähig, wenn mind. 2 Mitglieder anwesend sind

AUFGABEN DES WAHLVORSTANDS

- Durchführung der Wahl binnen 4 Wochen
- Festlegung der Fristen
- Festlegung der Wahlberechtigung
- Festlegung der Mandate
- Festlegung der Wahlorte und Wahlzeiten evt. Wahlverfahren
- Mitteilung der Zusammensetzung des Wahlvorstands an den Betriebsinhaber (BR3) (ArbeitnehmerInnenverzeichnis einfordern, Mandate berechnen)
- Kundmachung erlassen (BR4)

WAHLGRUNDSÄTZE

- Gleiches Wahlrecht
- Unmittelbares Wahlrecht – unmittelbares Ergebnis
- Geheimes Wahlrecht
- Persönliches Wahlrecht
(auch briefliche Stimmabgabe möglich)

WAHLVERFAHREN

- Betriebsratswahl ist Listenwahl
 - Umreihungen und Streichungen können nicht vorgenommen werden bzw. sind nicht zu berücksichtigen.
- Betriebsratswahl findet nach dem Verhältniswahlrecht statt.
- Mandate werden der Reihenfolge nach vergeben.
- Alle auf die aktiv gewählten Mitglieder Folgenden sind Ersatzmitglieder.
- Für eine Aufnahme auf die Liste ist das Einverständnis der(s) Einzelnen nicht notwendig.

FRISTENBERECHNUNG

- Achtung auf Samstage, Sonntage (wenn keine üblichen Arbeitstage im Betrieb) und Feiertage und den Karfreitag sowie 24.12., Frist darf nicht an dem Tag enden, Beginn + Lauf ungehindert
- Tagesfristen – Tag des Ereignisses wird nicht mitgerechnet
- Wochenfristen – Montag bis Montag, Di bis Di, usw.
- Monatsfristen – vom Datum zum gleichen Datum des Folgemonats
- Es gibt Fristen, die nach vorne oder auch rückwärts berechnet werden.
- §§ 32, 33 AVG (Allg. Verwaltungsverfahrensgesetz)

ARBEITNEHMERVERZEICHNIS

solte enthalten:

- Vor- und Zuname
- Geburtsdatum
- beschäftigt im Betrieb seit/bis
- Zusatzinfo: Karenz, Langzeitkrankenstand usw.
- Funktion
- Beschäftigungsort
- Wohn- oder sonstige Zustelladresse

AKTIVE WAHLBERECHTIGUNG

- ArbeitnehmerInnen § 36 ArbVG
 - überlassene Arbeitskräfte, Präsenz- und Zivildienstler, Karenzler aller Art, Altersteilzeitler, Praktikanten
 - nicht: Leitende mit Einfluss Unternehmensführung, freie DN, Werkvertrager
- Vollendung 16. Lebensjahr am Tag der Wahl des Wahlvorstands
- Am Tag der Wahl des Wahlvorstands **und** am Wahltag im Betrieb Beschäftigte.
- Besitz der Gruppenzugehörigkeit
- WählerInnenliste binnen 3 Tagen erstellen (BR5)
 - Beschlüsse!

PASSIVE WAHLBERECHTIGUNG

- mind. 6 Monate im Betrieb beschäftigt

Nicht wählbar sind:

- EhegattInnen oder eingetragene PartnerInnen, Kinder und Enkel, Eltern und Großeltern (samt Partnern) sowie Eltern und Großeltern der Partner, Geschwister und deren Partner sowie Geschwister des Partners des **Betriebsinhabers – direkte Verwandte**
- Personen, die zum Betriebsinhaber im Verhältnis Wahl- oder Pflegekind, Wahl- oder Pflegeeltern sowie Mündel oder Vormund stehen
- in Betrieben juristischer Personen, die EhegattInnen oder eingetragene PartnerInnen von Mitgliedern des zur gesetzlichen Vertretung der juristischen Person berufenen Organs, Verwandte im ersten Grad oder Verschwägerte
- HeimarbeiterInnen

WÄHLERINNENLISTE

- Auflegen der WählerInnenliste gleichzeitig mit der Wahlkundmachung
- evt. Ergänzung der WählerInnenliste
- Behandlung allfälliger Einsprüche und Beschluss über weitere Vorgangsweise
- Richtigstellung der WählerInnenliste nach Ablauf der Einspruchsfrist (1 Woche)

MANDATSANZAHL

- Zahl der Mandate:
 - Grundlage für die Berechnung ist die Zahl der im Betrieb beschäftigten ArbeitnehmerInnen (auch unter 16 Jahren) der jeweiligen Gruppe am Tag der Betriebsversammlung zur Wahl des Wahlvorstands, bei Teilversammlungen am Tag der letzten Teilversammlung
- Mandatszahlen gem. § 2 (1) BRWO
 - 5 – 9 AN 1
 - 10-19 AN 2
 - 20-50 AN 3
 - 51 – 100 AN 4
 - 101 – 200 AN 5
 - 201 – 300 AN 6
 - bis 1000 AN für 100 AN 1 Mandat dazu
 - ab 1000 AN für 400 AN 1 Mandat dazu

Bis zum 22.04. um 8:30 Uhr...